

6. Zur Sicherstellung der Ersten Hilfe sind in jeder Brigade zwei Beschäftigte als DRK-Helfer auszubilden und auszurüsten.

VIII.

Urlaub und Freizeitgewährung

1. Jeder Beschäftigte, der nicht Mitglied einer LPG oder GPG ist, erhält den ihm gesetzlich zustehenden Grundurlaub. Die Höhe des arbeitsbedingten Zusatzurlaubs wird nach den Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrages der VEB Meliorationsbau festgelegt.
2. LPG- und GPG-Mitglieder, die länger als 1 Monat zur Arbeitsleistung in die Meliorationsgenossenschaft delegiert werden, erhalten von der Meliorationsgenossenschaft entsprechend der Dauer ihres Einsatzes in der Meliorationsgenossenschaft für jeden vollen Arbeitsmonat einen bezahlten Urlaubstag. Die Gewährung des Zusatzurlaubs für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen regeln sich nach dem Rahmentarifvertrag der VEB Meliorationsbau.
3. Bis zum 31. Januar des laufenden Jahres ist vom Leiter unter Berücksichtigung der planmäßigen Erfüllung der Produktionsaufgaben und der Wünsche der Beschäftigten ein Urlaubsplan aufzustellen.
4. Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt zur Wahrnehmung staatlicher und gesellschaftlicher Funktionen, deren Ausübung außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist. Für die Dauer dieser Freistellung wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes gezahlt, sofern der ausgefallene Arbeitslohn nicht anderweitig erstattet wird.
5. Freizeitgewährung ohne Bezahlung aus persönlichen Gründen ist nur im Ausnahmefall und nur mit Zustimmung des Leiters der Meliorationsgenossenschaft möglich.
6. Muß ein Beschäftigter aus unvorhergesehenen zwingenden Gründen von der Arbeit fernbleiben, ist der jeweilige Weisungsberechtigte am ersten Tage des Fernbleibens davon zu unterrichten.
7. Im Krankheitsfalle ist spätestens am dritten Tage des Fernbleibens von der Arbeit der ärztliche Arbeitsbefreiungsschein vorzulegen. Wird diese Frist schuldhaft versäumt, werden Krankengeld und Lohnausgleich erst vom Tage der Einreichung des Arbeitsbefreiungsscheines an gezahlt.
8. Das Ende der Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am Tage vor Wiederaufnahme der Arbeit dem Meister bzw. Brigadier zu melden.

IX.

Abschluß und Auflösung des Arbeitsvertrages oder der Delegation

1. Ein Arbeitsverhältnis zwischen der Meliorationsgenossenschaft und einem Beschäftigten, der

nicht von einer LPG, GPG oder einem VEG usw. delegiert ist, wird durch Abschluß eines schriftlichen Arbeitsvertrages entsprechend dem Gesetzbuch der Arbeit begründet.

2. Im Arbeitsvertrag müssen u. a. enthalten sein: *
Arbeitsbereich, Arbeitsaufgaben, Entlohnung, Urlaubsanspruch, Verpflichtung zur Einhaltung sozialistischer Arbeitsdisziplin und zum Schutz und zur Erhaltung des sozialistischen Eigentums.
3. Die Auflösung des Arbeitsvertrages erfolgt schriftlich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Delegation zur ständigen Arbeit in der Produktionsabteilung erfolgt nach den im Musterstatut für Meliorationsgenossenschaften vorgesehenen Bestimmungen. Zwischen dem Leiter und den Vorständen der LPG, GPG bzw. den Direktoren der volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft sind im Einverständnis mit dem zu delegierenden Beschäftigten Delegierungsverträge schriftlich abzuschließen. Im Vertrag sind die unter Ziff. 2 genannten Punkte und zusätzliche Angaben über die Dauer der Delegation, evtl. jahreszeitlich bedingte Unterbrechungen, Höhe der evtl. vom Delegierten in seinem Betrieb zu leistenden Arbeitseinheiten bzw. Tage, festzulegen.

Die Delegierungsverträge sind vom Leiter der Meliorationsgenossenschaft, vom Leiter des delegierenden Betriebes und vom Delegierten zu unterschreiben.

Diese Arbeitsordnung wurde von der Bevollmächtigtenversammlung am.....bestätigt und tritt mit Wirkung vom.....in Kraft.

**Leiter
der Produktionsabteilung
der Meliorations-
genossenschaft**

**Vorsitzender
der Meliorations-
genossenschaft**

**BGL-Vorsitzender
der Meliorationsgenossenschaft**

Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Quartalskassenplanung im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt zu berichtigen ist:

Der § 3 Abs. 2 Buchst. c muß richtig heißen:

„das im **Quartalsplan** festgelegte Entwicklungs-tempo die Erfüllung der Jahresplanziele sichert.“